

Satzung des Turn- und Sportvereins 1906 Deisel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein 06 Deisel** und hat seinen Sitz in Deisel.
Er wurde am 06.03.1906 gegründet und am 01.02.1964 im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlshafen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein 1906 Deisel (e.V.) mit Sitz in Deisel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auflagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen)

5. oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
6. Zuwendungen des Vereins durch zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.
4. Ehrungen:
Für außerordentliche Verdienste um den Verein, ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins, durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen.
Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren
 - b) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter b) und c)
2. Mitglied des Vereins kann jeder – ohne Rücksicht auf Rasse und Religion - werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist oder
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
 - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliederbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ältestenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in und seinem Stellvertreter

- d) dem/der Schriftführer/in und seinem Stellvertreter
- e) dem/der Jugendwart/in und seinem Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Mitglieder des Vorstands darunter der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten) vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchprüfung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ältestenrates einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur wahlberechtigte Vereinsmitglieder.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden

Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Ältestenrats im Amt.
2. Jedes Mitglied des Ältestenrats ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens fünf Kalenderjahre angehören und das 45. Lebensjahr überschritten haben.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ältestenrats sein.
5. Die Ältestenratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Ältestenrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

7. Der Ältestenrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus, so wählt der Ältestenrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschieden Mitglieds ein Ersatzmitglied.
9. Über die Beschlüsse des Ältestenrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ältestenratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ältestenrats

1. Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand, zu den Sparten und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
2. Die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist daher auch verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
3. Der Vorsitzende des Ältestenrats bzw. dessen Stellvertreter hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahrs statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 1 Woche vorher durch die örtliche Presse oder Aushang im Vereinsschaukasten oder schriftlich zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und soll enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes, des Ältestenrates und der Spartenleiter der einzelnen Sportarten
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - d) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, des Ältestenrats, Spartenleiter und Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Entscheidung über Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ausschließlich der Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Jeder Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt.

§ 15 Nachträgliche Aufträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vorstandswahlen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder (siehe § 5 Abs. 1b + c) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, § 14 und § 15 entsprechend.

§ 17 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder bilden – getrennt nach den einzelnen Sportarten – besondere Abteilungen / Sparten. Jede Abteilung / Sparte wird von einem Spartenleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich von der Sparte gewählt wird, geleitet. Den Vorstand obliegt es, den Spartenleiter zu bestätigen. Dem Spartenleiter obliegt die sportliche technische Leitung der Abteilung / Sparte. Der Spartenleiter/Übungsleiter ist weisungsbefugt.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Zusammengefasst bilden diese Gruppen die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den gewählten Spartenleitern der Sportarten benannt wird und der Zustimmung des Vorstands bedarf, geleitet werden. Der Jugendleiter / Übungsleiter ist weisungsbefugt. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14, Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Trendelburg über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 22 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der gewählte Vereinsvorstand (E-Mail: TSV-Deisel@gmx.de).
3. Datenschutzbeauftragte: Sandra Jordan (E-Mail: datenschutz@tsv-deisel.de)

4. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
5. Als Mitglied folgender Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a. Hessischer Fußballverband (HFV)
 - b. Deutscher Turnerbund (DTB)
 - c. Landessportbund Hessen (LSB)
 - d. Hessischer Leichtathletik-Verband (HLV)

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können.

6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
7. Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht/übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchsten folgende personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktion im Verein und - soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
9. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
10. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

11. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung Ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
12. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Es folgen die deutlichen Unterschriften des Vorstandes)

1. Vorsitzender	_____	2. Vorsitzender	_____
	(Bernhard Niemeyer)		(Reiner Heere)
Kassierer	_____	stellv. Kassierer	_____
	(Tobias Brunnert)		(Tim Niemeyer)
Schriftführerin	_____	stellv.Schriftführer	_____
	(Doreen Köster)		(Bastian Pühl)
Jugendwartin	_____	stellv.Jugendwartin	_____
	(Heike Krull)		(Nina Fremder)